

**Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Rechtsausschuss**

**Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss**

Ausschussdrucksache
17(6)272(neu)

**Drucksache 17/...
31.05.2013**

11. Juni 2013

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer
Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes**

- Drucksache 17/10308 -

Der Ausschuss möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Patentgesetzes)

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

§ 2a PatG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Tieren“ die Wörter „und deren Nachkommen und Produkte“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Technische Hilfsmittel wie genetische Marker und ihre Verwendung zur Unterstützung und Selektion bei der sexuellen Kreuzung von Genomen heben den Ausschluss von der Patentierbarkeit nicht auf;“.

2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 21 werden die Nrn. 3 bis 22.

Berlin, den ...

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung:

Trotz des Spruches der Großen Beschwerdekammer zum Brokkoli-Patent und trotz der erwarteten Klarstellung im Tomaten-Fall (G2/12) wurden bis heute immer wieder entsprechende Patente erteilt.

Mit dem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages am 9. 2. 2012 zum Antrag „Keine Patentierung von konventionell gezüchteten Nutzpflanzen und –tieren“ (Bundestags-Drucksache 17/8344) wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für eine Präzisierung der Rechtsnormen zu Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen und –tiere einzusetzen. Gleichzeitig sollen mögliche Grauzonen im nationalen Patentrecht präzisiert werden, um entsprechende Patentanträge auch auf nationaler Ebene zurückweisen zu können.

Daher soll nun durch den nationalen Gesetzgeber sichergestellt werden, dass konventionelle Züchtungsverfahren und die aus diesen Verfahren hervorgehenden Nachkommen und Produkte in Zukunft unpatentierbar bleiben.

Einzelbegründung:

Zu Nr. 1

Zu a) (§ 2a Abs. 1 Nr. 1):

Die Frage, inwieweit Produktansprüche auf Erzeugnisse, die aus konventionellen Verfahren resultieren, zurückgewiesen werden müssen, soll demnächst in einer Leitentscheidung der großen Beschwerdekammer des EPA im Fall G2/12 (Tomate II) entschieden werden. Die Zurückweisung von Produktansprüchen ist eine logische Konsequenz aus dem Patentierungsverbot für konventionelle Züchtungsverfahren.

Zu b) (§ 2a Abs. 3 Nr. 3):

Auf konventionelle Züchtungsverfahren kann gemäß Art. 4 der Richtlinie 98/44/EG (Biopatentrichtlinie) kein Patentschutz gewährt werden. Diese Regelung wurde durch die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes zu den so genannten Brokkoli-/Tomatenpatenten (G 2/07 und G 1/08) vom 9. Dezember 2010 ausdrücklich bekräftigt. Nach dieser wegweisenden Entscheidung sind Verfahren auch dann im Wesentlichen biologisch und somit nicht patentierbar, wenn bei ihnen technische Verfahrensschritte zur Durchführung von Verfahren der Kreuzung von Pflanzen und nachfolgender Selektion der geeigneten Pflanzen genutzt werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung.